

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 180/07 B

L 3 AS 4053/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AS 1977/07 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE Landkreis Sigmaringen,
Fidelis-Graf-Straße 2, 72488 Sigmaringen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , den Richter Dr. V o e l z k e und
die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe
unter Beordnung des Rechtsanwalt Pfingsttag zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beklagte bewilligte dem Kläger durch Bescheid vom 28. November 2006 sowie die Änderungsbescheide vom 2. März 2007, 13. März 2007 und vom 22. März 2007 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2007. Nach Anhörung des Klägers hob die Beklagte die Bewilligung nach § 48 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X) wegen mangelnder Hilfebedürftigkeit auf, weil zwischen dem Kläger und Frau V K eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft bestanden habe (Bescheid vom 10. Mai 2007; Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 2007).
- 2 Das Sozialgericht (SG) hat ua Frau V K als Zeugin gehört. Das SG hat die Klage durch Urteil vom 19. Juli 2007 abgewiesen, weil sich eine eheähnliche Gemeinschaft zwischen dem Kläger und der Zeugin nicht ausschließen lasse.
- 3 Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers durch Beschluss vom 11. Dezember 2007 zurückgewiesen: Ein Hilfebedarf des Klägers liege nicht vor, weil er offensichtlich über bislang nicht angegebenes Einkommen oder Vermögen in beträchtlichem Umfang verfüge. Er sei ohne weiteres in der Lage gewesen, seiner Tochter nicht nur Kleider zu kaufen, sondern auch den Kauf eines Jugendzimmers und Geld für den Führerschein sowie für die Erfüllung sonstiger Bedürfnisse anzubieten.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensmängel geltend.

II

- 5 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler des LSG - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 6 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die



Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Die Beschwerdebegründung macht geltend, es sei bislang in der Rechtsprechung nicht geklärt, ob das Erwirken eines Räumungsurteils der angeblichen "Einstandspartnerin" gegen den "Einstandspartner" gegen die Vermutung spreche, dass ein Einstandswille vorliege und somit zum Beweis der Tatsache des Nichtbestehens des Einstandswillens geeignet sei. Insoweit versäumt es die Beschwerdebegründung, die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage darzustellen. Dazu hätte - ausgehend von den maßgebenden Feststellungen des LSG - dargestellt werden müssen, dass die Frage des Vorliegens einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft für die Entscheidung des LSG entscheidungserheblich gewesen ist. Ein solches Vorbringen enthält die Beschwerdebegründung nicht und hätte sie auch nicht enthalten können, denn das LSG hat seine Entscheidung allein darauf gestützt, dass der Kläger selbst über Einkommen bzw Vermögen in beträchtlichem Umfang verfügt habe.
- 8 2. Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers ist nicht in der durch § 160 Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr: ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 9 2.1. Die Beschwerdebegründung rügt eine Verletzung rechtlichen Gehörs (Art 103 Grundgesetz <GG>; § 62 SGG), weil der Prozessbevollmächtigte das Anhörungsschreiben vom 5. November 2007 nicht erhalten habe. Dieses Vorbringen ist schon deshalb unschlüssig, weil nicht ersichtlich ist, warum der Prozessbevollmächtigte sich auf Grund des Hinweises im Schreiben des LSG vom 9. November 2007 die Anhörung vom 5. November 2007 nicht vom LSG oder vom Kläger, dessen Kenntnis er sich zurechnen lassen muss, besorgt hat. Im Übrigen dürfte er spätestens durch die Akteneinsicht Kenntnis von der Anhörung nach § 153 Abs 4 SGG erlangt haben.
- 10 Soweit der Kläger eine Verletzung rechtlichen Gehörs mit Rücksicht auf den während seiner Urlaubszeit eingegangenen Schriftsatz der Beklagten vom 19. November 2007 mit neuem Sachvortrag rügt, genügt der Vortrag ebenfalls nicht den Begründungserfordernissen. Denn es wird nicht dargelegt, worin der neue Sachvortrag bestanden hat und inwiefern dieser Vortrag für die Entscheidung des LSG erheblich geworden wäre. Letzteres hätte im Übrigen auch nicht dargelegt werden können.



- 11 2.2. Die Rüge, die Vorinstanz sei dem Antrag auf erneute Vernehmung der Zeugin K nicht nachgekommen, ist ebenfalls nicht geeignet, einen Verfahrensfehler aufzuzeigen. Denn auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Gründe nicht gefolgt ist. Die in der Beschwerdebegründung wörtlich wiedergegebene Passage des Schriftsatzes vom 8. November 2007 entspricht nicht den Anforderungen, die von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) an die Bezeichnung eines Beweisantrages gestellt werden (s hierzu Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Auflage 2008, IX, RdNr 128 mwN). Denn der Sinn und Zweck der genannten Regelung erfordert einen ausdrücklichen Hinweis an das Tatsachengericht, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht nicht als erfüllt ansieht, damit der Warnfunktion des Beweisantrages Genüge getan wird.
- 12 2.3. Auch die Verletzung des Gebots des fairen Verfahrens ist nur unzureichend geltend gemacht. Insoweit versäumt es die Beschwerdebegründung darzustellen, welche Anstrengungen vom Prozessbevollmächtigten gegenüber dem LSG unternommen worden sind, hinsichtlich der als unzureichend erachteten Überlassungsfrist für die übersandten Akten von drei Tagen eine Verlängerung zu erlangen. Zudem wird auch nicht ausgeführt, warum zur sachgerechten Rechtsverfolgung eine Sichtung sämtlicher Unterlagen mit einem Umfang von 1.200 Seiten erforderlich gewesen sein sollte. Dies wäre jedoch im Hinblick darauf, dass es sich im zu Grunde liegenden Verfahren lediglich um einen eng begrenzten Streitgegenstand handelt (Aufhebung der Bewilligung ab 1. Mai 2007), erforderlich gewesen. Unter den genannten Voraussetzungen ist einer Verletzung des Gebots des fairen Verfahrens auch nicht mit dem Vorbringen bezeichnet, das LSG habe die Frist zur Stellungnahme nur einmalig verlängert.
- 13 2.4. Ferner genügen auch die Ausführungen der Beschwerdebegründung zu einem angeblichen Verfahrensmangel nach § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht den zu stellenden Anforderungen. Der Kläger beruft sich auf fehlende Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, weil das Gericht nicht auf seinen Vortrag zur Räumungsklage und zum Räumungsurteil eingegangen sei. In der Beschwerdebegründung wird zwar behauptet, dieser Vortrag sei erheblich gewesen, jedoch nicht ansatzweise dargelegt, warum es nach der Rechtsauffassung des LSG auf diesen Vortrag hätte ankommen sollen. Damit verfehlt die Beschwerdebegründung die Darlegungserfordernisse, denn gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG muss ein Verfahrensfehler wesentlich sein, dh in der Beschwerde muss auch dargelegt werden, inwiefern das Berufungsurteil auf dem geltend gemachten Verfahrensfehler beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 31 und § 160a Nr 36; stRspr). Auch insoweit lässt die Beschwerdebegründung eine Darstellung der - für die Beurteilung eines Verfahrensmangels maßgeblichen - Rechtsauffassung des LSG vermissen. Eine derartige Auseinandersetzung



hätte im Übrigen ergeben, dass für die Entscheidung des LSG das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft unerheblich war. Ob die Rechtsauffassung des LSG, das die Hilfebedürftigkeit des Klägers "pauschal" verneint hat, zutrifft, ist nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, das allein die Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision betrifft.

- 14 2.5. Auch hinsichtlich des geltend gemachten Verfahrensmangels einer Verletzung des § 153 Abs 4 SGG genügt die Beschwerdebegründung den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht. Soweit sie vorträgt, eine mündliche Verhandlung habe anberaumt werden müssen, weil es sich bei der Auffassung des LSG, der Kläger habe in beträchtlichem Umfang über Einkommen und Vermögen verfügt, um einen "völlig neuen Vortrag" gehandelt habe, fehlt es an der erforderlichen Schilderung des Verfahrensablaufs. Eine derartige Darstellung hätte im Übrigen aufgezeigt, dass dem Kläger die Rechtsauffassung des LSG bereits durch die Ablehnung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 5. November 2007 - L 3 AS 4389/07 NZB - bekannt sein musste. Auf diesen Beschluss hatte das LSG im Übrigen in seiner Anhörungsmitteilung vom 5. November 2007 ausdrücklich hingewiesen.
- 15 3. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 16 4. Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

